

besonders den Beiträgen aus seinem Fach- und Interessengebiet, aus Kirchenrecht und Geschichte, zu und findet gerade diese Beiträge besonders aufschlußreich und gediegen. Die Festschrift stellt eine würdige Gabe für den Jubilar und ein sprechendes Dokument für den wissenschaftlichen Stand der Hochschule dar.

Linz

Peter Gradauer

BOEKHOLT PETER, *Das Geheimnis der Eucharistie in der kirchlichen Rechtsordnung*. Grundriß der partikularen Gesetzgebung für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. (192.) (Biblioteca di Scienze Religiose, Bd. 36) LAS (= Libr. Ateneo Salesiano), Roma 1981, Kart., DM 29,50.

Die Untersuchung ist an der Fakultät für kanonisches Recht der Päpstl. Universität der Salesianer Don Boscos in Rom entstanden; sie ist aus einer umfangreicheren Inauguraldissertation erwachsen. Das II. Vat. und die nachkonziliäre Gesetzgebung berührten in starkem Maße die Liturgie, vor allem in der Neuordnung der Meßfeier und der liturgischen Bücher; zum Teil wurde diese Materie einheitlich von Rom aus geregelt, zum Teil wurden die notwendigen Durchführungsbestimmungen den Bischofskonferenzen oder Bischöfen überlassen, so daß zwischen den Gesetzen der Gesamtkirche und jener der Orts- oder Teilkirchen gewisse Unterschiede bestehen können. Dazu kommt die Bestimmung des II. Vat., daß das Lehrfach Liturgiewissenschaft an den theol. Fakultäten zu den Hauptfächern zu rechnen und sowohl unter theol. und historischem wie auch unter geistlichem, seelsorglichem und rechtlichem Aspekt zu behandeln ist. Dem Vf. kommt es besonders auf den rechtlichen Gesichtspunkt an. Schon die Überschriften der einzelnen Kapitel oder Abschnitte zeigen die Weite und Fülle des Stoffes auf: Eucharistie als Rechtsinstitution, Zelebration der Eucharistie, die Neuordnung des Gottesdienstes, Ort und Zeit der Meßfeier, die Verwendung der Muttersprache, die Einführung des deutschen Meßbuches, die Zelebration der Messe: Kirchenraum, „celebratio versus populum“, Applikation und Bination; die Meßstipendien, die Sonntagspflicht, die Meßfeier in kleineren Gemeinschaften, die Kindermesse, die eucharistische Nüchternheit, der Empfang der hl. Kommunion (Handkommunion, unter beiden Gestalten, Krankenkommunion), die Reihenfolge von Erstbeichte und Erstkommunion, Eucharistie und Okumene, Zulassung wiederverheirateter Geschiedener und ungültig Verheirateter zur Eucharistie, Mitarbeit der Laien (Kommunionsspendung, Laienpredigt). Dazu werden je nach Möglichkeit die gesamtkirchlichen Bestimmungen, die Richtlinien der deutschen Bischöfe und die Richtlinien der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD sowie markante Erlässe einzelner Diözesen beigebracht. Dabei geht es dem Vf. nicht um eine möglichst vollständige Zusammenstellung der einzelnen partikularen Gesetze, sondern vielmehr um das Bemühen, be-

sonders jene Normen zu untersuchen und zu publizieren, die den ausdrücklichen pastoralen Auftrag des II. Vat. Konzils und des Papstes Paul VI. erfüllen. Ebenso steht über diesen Untersuchungen die Einsicht, daß die Verwesentlichung der Seelsorge durch das kanonische Recht geschieht (18 f, 178 f). Die Kanonisten, Liturgie- und Pastoralwissenschaftler wissen dem Vf. für diese fleißige und subtile Arbeit aufrichtigen Dank.

Linz

Peter Gradauer

ADLER MANFRED, *Kirche und Loge*. (112.) Miriam-Verlag, Jestetten 1981. Kart. lam. DM/sfr 6,80, S 54.-.

In den letzten Jahren wurden die Fragen um das Verhältnis der Logen zur Religion, bzw. um die Mitgliedschaft von Katholiken in der Freimaurerei immer lauter. Vf. unternimmt eine Analyse des Ritus der Initiation, des Gottesbegriffes und der Gottesverehrung in der Freimaurerei und kommt zu dem Ergebnis, daß es zwischen Kirche und Logen keine gemeinsame geistige und religiöse Basis gibt und es daher unmöglich ist, gleichzeitig gläubiger Katholik und überzeugter Freimaurer zu sein. Er führt diese Untersuchungen durch im Anschluß an die „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Frage der Mitgliedschaft von Katholiken in der Freimaurerei“ vom 12. Mai 1980, deren Kernsatz lautet: „Die gleichzeitige Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und zur Freimaurerei ist unvereinbar.“ Zu dieser Materie erließ am 11. Februar 1981 ebenso eine Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre, die betont, daß die bisherige Praxis des Kirchenrechts in keiner Weise geändert wurde und daher voll in Kraft bleibt; es sind daher weder die Exkommunikation nach can. 2335 CIC noch andere vorgesehene Kirchenstrafen abgeschafft worden. Die Broschüre bringt beide Erklärungen im vollen Wortlaut und bietet daher die Möglichkeit, dieses Problem an Hand von amtlichen Dokumenten zu studieren.

Linz

Peter Gradauer

PASTORALTHEOLOGIE

GRAFF M./TIEFENBACHER, *Kirche – Lebensraum für Jugendliche?* (156.) Grünewald, Mainz 1980.

Diese Veröffentlichung der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart bringt 8 Beiträge namhafter Theologen und Humanwissenschaftler zur Jugendpastoral: G. Schwan, Prof. für Politische Wissenschaft an der Freien Universität Berlin, legt eine kritische Analyse Berliner alternativer Bewegungen und Versuche, mit dem Problem Zukunft aktiv umzugehen, vor. Dieser Beitrag zeigt, daß der Glaubensverlust nicht zwangsläufig im Absterben der eigenen Lebensdynamik enden muß. Widerstand kann ebenso gut Reibungsfläche sein, an der sich Hoffnung entzündet. W. Jaide, Prof. für Psychologie an der Universität Hannover, liefert bemerkenswerte